

## Pflichtstunden der Lehrkräfte mit Schwerbehinderung

Die folgende Information soll einen Überblick über die besonderen Regelungen im Rahmen der Pflichtstundenverordnung (PflStdVO) für Lehrkräfte mit einer anerkannten Schwerbehinderung geben. Die Informationen richtet sich an alle Lehrerinnen und Lehrer und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, deren Arbeitszeit sich nach der Pflichtstundenverordnung richtet („Lehrkräfte“). Die Regelungen gelten für beamtete und für tarifbeschäftigte Lehrkräfte gleichermaßen.

Eine Schwerbehinderung liegt nach § 2 Abs. 2 SGB IX ab einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 vor. Auch Beschäftigte mit GdB von 30 oder 40 und einer Gleichstellung der Arbeitsagentur fallen unter den Anwendungsbereich Teilhaberichtlinie und die Integrationsvereinbarung. Die reduzierte Pflichtstundenzahl nach der Pflichtstundenverordnung erhalten aber nur Lehrkräfte mit einem GdB 50 oder mehr.

Die Anerkennung der Behinderung erfolgt durch die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales („Versorgungsämter“). Dort gibt es auch die entsprechenden Antragsformulare. Die Anträge sind direkt an die Versorgungsämter zu stellen und nicht über den Dienstherrn!

Keine Lehrkraft ist verpflichtet, von sich aus den Dienstherrn über den Antrag oder die Anerkennung der Schwerbehinderung zu informieren. Allerdings scheinen die Gerichte dazu zu tendieren, dass der Dienstherr/ Arbeitgeber zumindest nach einer Beschäftigungsdauer von sechs Monaten berechtigt ist, dies zu erfragen.

Beschäftigte dürfen aufgrund der Behinderung nicht nur nicht benachteiligt werden, sondern haben darüber hinaus einen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Die verschiedenen Möglichkeiten können aber nur gewährt werden, wenn der Schulleitung und dem Staatlichen Schulamt die (Schwer)behinderung bekannt ist.

### Regelmäßige Arbeitszeit (§ 1 PflStdVO)

Die regelmäßige Pflichtstundenzahl richtet sich nach der Schulform und nach dem Lebensalter. Lehrkräfte mit Schwerbehinderung haben die gleiche Pflichtstundenzahl wie Lehrkräfte ab dem vollendeten 60. Lebensjahr.

Also reduziert sich reduziert sich die regelmäßige Pflichtstundenzahl bis einschließlich des Schulhalbjahres

- in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird um 1 Unterrichtsstunde
- in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird um 0,5 Unterrichtsstunden.

(§ 1 Abs. 4)

Ab dem Schulhalbjahr, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, entspricht die Arbeitszeit wieder der Arbeitszeit der Beschäftigten ohne Schwerbehinderung.

### Stundenermäßigung als Nachteilsausgleich für schwerbehinderte Lehrkräfte ( § 10 PflStdVO)

Unterschieden wird zwischen einer regelmäßigen und einer zusätzlichen Ermäßigung. Die zusätzliche Ermäßigung kann „in besonderen Fällen“ gewährt werden.

Der Umfang der möglichen Reduzierung richtet sich nach dem festgestellten Grad der Behinderung (GdB) und dem Umfang der Arbeitszeit. Bei Teilzeitbeschäftigten und begrenzt dienstfähigen Lehrkräften mit einer Arbeitszeit von weniger als 75% halbiert sich der mögliche Umfang der Ermäßigung.

GdB von	Regelmäßige Ermäßigung der Unterrichtsstunden		Zusätzliche Ermäßigung der Unterrichtsstunden	
	Arbeitszeit mind. 75% (§ 10 Abs. 1)	Arbeitszeit weniger als 75% (§ 10 Abs. 3)	Arbeitszeit mind. 75% max.3 Stunden (§ 10 Abs. 2)	Arbeitszeit weniger als 75% max.2 Stunden (§ 10 Abs. 4)
mind. 50	2	1	max. 5	max. 3
mind. 70	3	1,5	max. 5	max. 3
mind. 90	4	2	Max.6	Max.4

Für die regelmäßige Ermäßigung muss kein Antrag gestellt werden.

Auf Antrag kann das Schulumt die zusätzliche Ermäßigung gewähren. Vor der Entscheidung ist ein amtsärztliches Gutachten einzuholen. Die Kosten hierfür trägt die Lehrkraft.

Wann ein „besonderer Fall“ für eine zusätzliche Ermäßigung vorliegt, ist in der Pflichtstundenverordnung nicht definiert. In Anlehnung an die „Qualitätsrichtlinien“ der Gesundheitsämter dürfte hierfür die jeweilige Auswirkung der Behinderung auf die konkrete Tätigkeit unter Berücksichtigung der speziellen Gegebenheiten am Dienstort entscheidend sein.

Lehrkräfte können den Antrag auf die zusätzliche Ermäßigung stellen, ohne befürchten zu müssen, dass nach der Ablehnung das Verfahren zur Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit durch das Schulumt eingeleitet wird.

#### **Verfahren (§§ 1 Abs. 4 S. 2, 10 Abs. 6 PflStdVO)**

Die Reduzierung der regelmäßigen Pflichtstundenzahl nach § 1 und die regelmäßige Ermäßigung nach § 10 erfolgen von Amts wegen. Die Anrechnung erfolgt ab dem Ersten des Monats, in welchem dem Schulumt der Nachweis über die Feststellung der Schwerbehinderung vorgelegt wird. Die aufgrund dieser Rückwirkung entstehende Mehrarbeit muss ausgeglichen werden.

Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Schwerbehinderteneigenschaft endet. Das Schulumt ist durch die Lehrkraft auf dem Dienstweg entsprechend zu informieren.

Der Nachweis der Schwerbehinderung bzw. des GdB erfolgt durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises (nicht des Bescheids des Versorgungsamts!).

### **Altersermäßigung (§ 9 PflStdVO)**

Der Nachteilsausgleich in Form der Stundenermäßigung hat keine Auswirkung auf die Anrechnungstunden aus Altersgründen („Altersermäßigung“).

Zwar ist Voraussetzung für die Altersermäßigung, dass die Lehrkraft mit mehr als die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl nach § 1 PflStdVO im Unterricht eingesetzt ist. Für die volle Ermäßigung sogar mehr als  $\frac{3}{4}$ . Für Lehrkräfte tritt jedoch an Stelle des § 1 als Bemessungsgrundlage die nach § 10 PflStdO ermäßigte Stundenzahl.

#### **Beispiel:**

Lehrkraft, 53 Jahre, GdB 50, Unterrichtsverpflichtung 21/26 Stunden (= 80,77 %)

Ermäßigung nach § 10: 2 Stunden

Bemessungsgrundlage für Altersermäßigung:  $26 - 2 = 24$  Stunden

volle Altersermäßigung wenn mehr als  $24 \times 75\% = 18$  Stunden

tatsächlicher Unterrichtseinsatz  $21 - 2 = 19$  Stunden

Altersermäßigung: 1 Stunde

### **Besonderheiten bei begrenzter Dienstfähigkeit**

Sollte eine dauerhafte, über die oben genannten Höchstgrenzen hinausgehende Ermäßigung erforderlich sein, so ist dies nur über das Instrument der begrenzten Dienstfähigkeit („Teildienstfähigkeit“) oder einer „freiwilligen“ Teilzeit möglich.

Wie oben dargestellt, erhalten auch Lehrkräfte mit begrenzter Dienstfähigkeit einen Nachteilsausgleich in Form einer Stundenermäßigung. Nach dem Wortlaut des § 10 wird zunächst der Umfang der Arbeitszeit festgelegt, danach entscheidet sich der Umfang der Ermäßigung. Unseres Erachtens muss es aber z.B. im Rahmen der Festlegung des Umfangs der begrenzten Dienstfähigkeit möglich sein, „fiktiv“ die zustehende Ermäßigung zu berücksichtigen.

#### **Beispiel:**

Eine Lehrkraft mit einem GdB von 60 ist noch in der Lage 20 Stunden zu unterrichten. Ihre regelmäßige Pflichtstundenzahl beträgt 28. Eine zusätzliche Ermäßigung erfolgt nicht.

Sollte eine begrenzte Dienstfähigkeit von  $21/28 = 75\%$  festgestellt werden, erhält sie zwei Stunden Ermäßigung und unterrichtet nur 19 Stunden. Sie erhält eine Besoldung/ ein Entgelt in Höhe von  $21/28$ . Wird eine begrenzte Dienstfähigkeit von  $20/28 = 71,42\%$  festgestellt, erhält sie nur eine Stunde Ermäßigung und unterrichtet damit auch 19 Stunden. Sie erhält aber eine niedrige Besoldung, nämlich  $20/28$ .

Welche Besoldung begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten zusteht, ist zurzeit noch nicht abschließend geklärt. Näheres in den Informationen aus der Landesrechtsstelle

- Beamtenrecht – Begrenzte Dienstfähigkeit
- Besoldung – Begrenzte Dienstfähigkeit

### **Mehrarbeit/ Vertretung**

Beschäftigte mit Schwerbehinderung sind auf ihr Verlangen hin von der Mehrarbeit freizustellen (§ 124 SGB IV). Mehrarbeit nach dieser Regelung ist die Arbeitszeit, die über acht Zeitstunden täglich hinaus geht. Lehrkräfte können zu Vertretungsunterricht nur mit ihrer Zustimmung herangezogen werden. Dabei darf persönliche wöchentliche Pflichtstundenzahl nicht überschritten werden (§ 4 Integrationsvereinbarung).

### Weitere Maßnahmen

Weitere Regelungen enthalten:

- die Teilhaberichtlinien vom 12. Juni 2013 (Abl. 8/13)
- der Integrationsvereinbarung vom 27. April 2005 (Abl. 6/05)-wird zurzeit überarbeitet
- Förderrichtlinien vom 3. November 2014 (StAnz. Nr.48/2014)

Hierzu ein paar Beispiele:

- Schulleitung muss schuljahrvorbereitendes Gespräch anbieten
- Rücksichtnahme bei Stundenplangestaltung und Aufsicht
- möglichst keine Springstunden
- auf Wunsch ein unterrichtsfreier Tag
- Einsatz bei Schulwanderungen und Schulfahrten nur mit Zustimmung der Lehrhaft

### Ansprechpartner

Erste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind natürlich die Ärztinnen und Ärzte Ihres Vertrauens!

Mit diesen sollten Sie besprechen, welche Arbeitszeiten/ Maßnahmen aus medizinischer/therapeutischer Sicht erforderlich sind.

Bezüglich Informationen über die Handhabung und Verwaltungspraxis in Ihrem Schulamt können Sie sich an Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung wenden.

Anders als bei der Personalvertretung gibt es nicht für jede Schule ein Schwerbehindertenvertretung („Vertrauensperson“). Die örtlichen Vertrauenspersonen sind für mehrere Schulen zuständig. Darüber hinaus gibt es im Bereich eines jeden Schulamts eine Gesamtschwerbehindertenvertretung und auf der Ebene des Kultusministeriums die Hauptschwerbehindertenvertretung. Die Kontaktdaten der örtlichen Schwerbehindertenvertretung erfahren Sie in Ihrer Schule oder im Schulamt.

Bei rechtlichen Problemen können sich Mitglieder der GEW Hessen an unsere Rechtsberaterinnen und –berater vor Ort, sowie die Landesrechtsstelle, wenden.

GEW Hessen Landesrechtsstelle  
Postfach 17 03 16, 60077 Frankfurt  
Rechtsstelle@gew-hessen.de

Verantwortlich: Annette Loycke  
Tel.: (069) 97 12 93 23  
www.gew-hessen.de